Regelblatt Baumschutzmaßnahmen im Bereich von Fernwärme- und Fernkälteleitungen (Primärsystem) bei neuen Baumstandorten (M 1:20)

Bei bestehenden Trassen (Primärsystem) und Baumneupflanzungen gilt:

Bei Abständen zwischen der Baumachse und der Bauwerksaußenkante von Fernwärme- und Fernkälteleitungen ≥ 1,30m sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.
Abweichungen (geringere Abstände) sind bei Zustimmung der Wiener Netze zulässig.

Bei geringeren Abständen sind aus technischen Gründen keine Schutzmaßnahmen und somit keine neuen Baumstandorte möglich.

Im Sanierungsfall der Leitungen erfolgt dies mit einer grabungsfreien Sanierung im inneren Schutzbereich des Baumes oder es hat eine normgerechte (ÖNORM B 2533) Neutrassierung zu erfolgen. Ist eine Aufgrabung erforderlich, ist ein Baumsachverständiger der MA 42 heranzuziehen.

Für den konkreten Einzelfall abweichende Regelungen, werden von der Wiener Netze GmbH im Rahmen der Projekts- und Einbautenbesprechung, bekannt gegeben.

Bei tiefliegenden Trassen, wenn ein bergmännischer Vortrieb im Falle von Sanierungen der Fernwärme- und Fernkälteleitungen erforderlich ist, sind keine Schutzabstände zu Bäumen zu berücksichtigen.

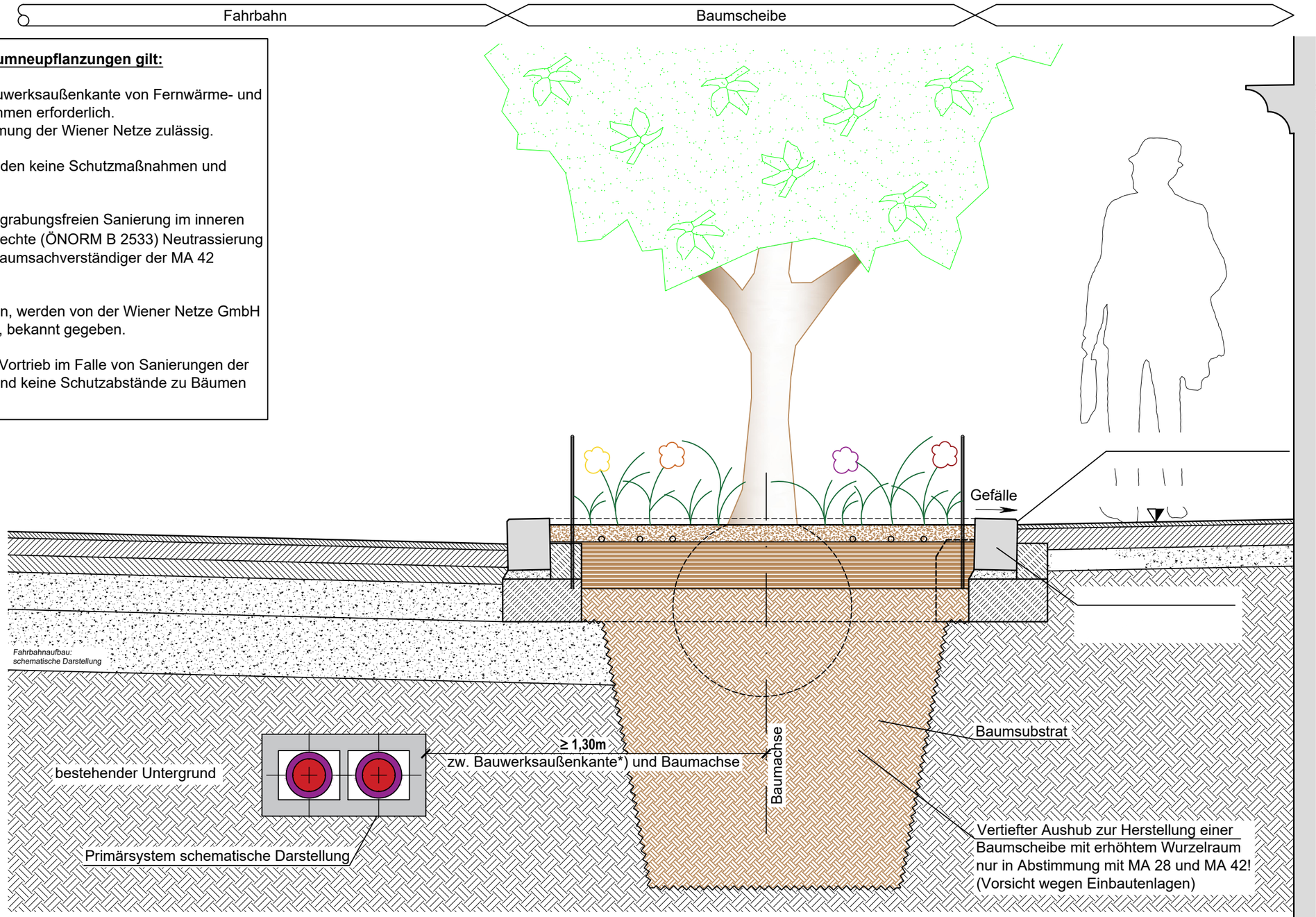

*) gilt auch bei Schachtbauwerken